

II-14185 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 6856/18

1994-06-29

ANFRAGE

des Abgeordneten Wabl, Freunde und Freundinnen

an die Bundesministerin für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

betreffend toxische Verpackungsbestandteile (Flaschenkapseln) an Wein- und Sektflaschen

In Österreich werden Wein- und Sektflaschen mit Flaschenkapseln versehen, die aus lackierter und bedruckter Bleifolie bestehen. Außerdem werden mit derartigen Flaschenkapseln versehene Weinflaschen in Österreich verkauft, auch wenn sie nicht in Österreich abgefüllt worden sind.

Um Ihnen die plastische Wahrnehmung des Problems zu erleichtern, übersenden wir in der Beilage einige Bleiflaschenkapseln. Eine Bleiflaschenkapsel hat ein Gewicht von etwa fünf bis sechs Gramm. Blei weist eine erhebliche, vor allem chronische, Humantoxizität auf. Die nervenschädigende Wirkung dieses Schwermetalls ist erwiesen und die erb- und fruchtschädigende (teratogene) Wirkung wird als gegeben angenommen.

Als weiches und geschmeidiges Metall gelangt es bei der direkten Berührung des blanken Metalls in kleinen, aber toxikologisch relevanten Mengen auf die Haut. Über Verletzungen der Haut sowie insbesondere über das Berühren des Gesichts und der Schleimhäute (Mund, Augen, Nase ...) mit den Händen wird es in den Körper aufgenommen. Weitere Aufnahmewege ergeben sich durch das Berühren von Nahrungsmitteln (zB Brot) nach dem Öffnen der Weinflasche und durch das Berühren von Gegenständen, die nachher in den Mund gesteckt werden (wie Besteck, Kugelschreiber, Zigaretten etc.).

Dieser Aufnahmeweg ist umso mehr zu berücksichtigen, als die Verbraucher/innen in aller Regel nicht davon ausgehen, daß Weinflaschenkapseln aus einem giftigen Schwermetall bestehen - vielmehr sind Konsument/inn/en wie Gastronomiepersonal meist der Überzeugung, durch das "strenge österreichische Lebensmittelrecht" sei so eine Gefahr ausgeschlossen und quasi unmöglich. Ein Gefahrenbewußtsein, das dazu führen würde, daß sich die Betroffenen nach dem Öffnen derartig verpackter Wein- oder Sektflaschen die Hände waschen, existiert nicht.

Dies hat bei privaten Endverbraucher/inne/n auch zur Folge, daß sie in aller Regel nicht dagegen einschreiten, wenn deren Kinder mit dem interessanten und leicht verformbaren Metall der Flaschenkapseln spielen, dieses abschlecken, kosten und in

den Mund nehmen und überhaupt eine Bleikontamination des Kinderzimmers und des Spielzeugs hervorrufen.

Die umweltschonende Entsorgung der Bleiflaschenkapseln ist ungelöst, Entsorgungshinweise auf den Bleiflaschenkapseln nicht ersichtlich und auch sonst den Verbraucher/inne/n nicht bekannt. Es ist davon auszugehen, daß die Bleiflaschenkapseln im Hausmüll oder in den Sammelbehältern für Altmetall landen. Blei stellt ein gefährliches und als Schwermetall nicht abbaubares Umweltgift dar. Beide Entsorgungswege sind aus dem Gesichtspunkt des Menschen- und Umweltschutzes bedenklich und abzulehnen.

Während Etiketten auf Lebensmitteln gemäß Verordnung des BMUJF (BGBl 515/1990) - richtigerweise - mit Farben bedruckt sein müssen, die frei von toxischen Schwermetallen sind, dürfen Flaschenkapseln (die nicht unter den Begriff Etiketten fallen) derzeit sogar durch und durch aus toxischem Schwermetall bestehen.

Bleiflaschenkapseln sind für die Verpackung von Wein oder Sekt nicht nötig; sie verbessern auch nicht die Qualität des Produktes sondern verschlechtern dieselbe eher, indem sie geeignet sind, eine Gesundheitsgefährdung bei Konsument/inn/en, deren Familienangehörigen sowie bei Personen im Gastronomiebereich herbeizuführen. Bei der Abfallbeseitigung führen sie zu einer - höchst unnötigen - Belastung der Umwelt mit Blei. Aus all diesen Gründen ist ein Verbot von Verpackungsbestandteilen aus Blei als längst überfällig.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Ist Ihnen bekannt, daß Flaschenkapseln auf Wein- und Sektflaschen, die in Österreich in Verkehr gebracht werden, Blei enthalten?
2. Wieviele mit Bleiflaschenkapseln versehene Flaschen werden Ihrer Schätzung nach jährlich in Österreich in Verkehr gebracht?
3. Ist Ihnen die gesundheitsschädigende Wirkung einer auch geringen Bleiaufnahme beim Menschen bekannt? Ist Ihnen insbesondere die embryotoxische und reproduktionsschädigende Wirkung sowie die erhöhte toxische Wirkung bei Kindern bekannt?
4. Ist Ihnen - auch wenn dies nicht in Ihre Regelungskompetenz fällt - die umweltschädigende Wirkung von Blei und Bleiverbindungen bekannt? Ist Ihnen bekannt, daß bei der Altmetallaufbereitung (Einschmelzen) Blei, das in Form von Folien dem Altmetall beigemischt ist, aufgrund seiner relativ hohen Flüchtigkeit in die Abluft des Schmelzprozesses gelangt und so Menschen und Umwelt schädigen kann?

5. Ist Ihnen - auch wenn dies nicht in Ihre Regelungskompetenz fällt - bekannt, daß "Formstücke aus Blei und bleihaltige Produkte" Problemstoffe im Sinne der Verordnung des BMUJF über die Bestimmung von Problemstoffen (BGBl 771/1990) darstellen, die - nachdem sie die Gewahrsame des Haushalts verlassen haben - als gefährliche Abfälle unter besonderen Vorkehrungen und mit größerer Umsicht behandelt werden müssen (§ 2 Z 21 der Verordnung über gefährliche Abfälle, BGBl 49/1991)?
6. Sehen Sie in der Ausrüstung von Wein- oder Sektflaschen mit Bleiflaschenkapseln einen Nutzen für die Allgemeinheit, der als so gewichtig und berechtigt einzuschätzen ist, daß er das Risiko der Gesundheitsschädigung, der Schädigung der Nachkommenschaft und die Kontamination und Schädigung der Umwelt überwiegt? Wenn ja, worin besteht dieser Nutzen?
7. Welche Schritte werden Sie unternehmen, um ein Verbot von Bleiflaschenkapseln zu erlassen? Wann kann mit dem Verbot von Bleiflaschenkapseln gerechnet werden? Falls Sie ein Verbot von Bleiflaschenkapseln nicht beabsichtigen, warum nicht?
8. Als Sofortmaßnahme bis zum Wirksamwerden des Verbotes von Bleiflaschenkapseln:

Welche Warnhinweise halten Sie - auch falls dies nicht in Ihre Regelungskompetenz fällt - auf Bleiflaschenkapseln zur Warnung der Endverbraucher, insbesondere zB auch in Hinblick auf die allenfalls mit den Flaschenkapseln in Kontakt kommenden Kinder, sowie zur Warnung der beruflich mit diesen Flaschenkapseln hantierenden Personen (zB Gastwirte und deren Beschäftigte) für erforderlich? Welche Entsorgungshinweise halten Sie - auch falls dies nicht in Ihre Regelungskompetenz fällt - auf Bleiflaschenkapseln zur Warnung der Verbraucher/innen und zum Schutz der Umwelt für nötig? Welche Sofortmaßnahmen werden Sie bis zum Wirksamwerden eines Verbotes für Bleiflaschenkapseln setzen?

9. Auf welche Weise haben Sie die der Anfrage beigelegten Bleiflaschenkapseln schadlos und ordnungsgemäß entsorgt?

Beilage: Bleiflaschenkapseln